

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes sowie §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuererhebung**

Die Gemeinde Mühlhausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 **Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen

- | | |
|---|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |

der Messbeträge.

§ 3 **Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital beträgt

360 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 4 **Geltungsdauer**

Die in den §§ 2 und 3 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2021.

§ 5 **Grundsteuerkleinbeträge**

(1) Grundsteuerbeträge, die einen Betrag von insgesamt 2,50 Euro je Grundsteuerschuldner nicht übersteigen, werden nicht erhoben.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des §28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,

b) am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlhausen, den 27.11.2020

Jens Spanberger
Bürgermeister